

wird durch Unterschrift zur verbindlichen Anmeldung gewandelt -

Ort: Berlin
Datum: 27.03.2010

Kontaktdaten bitte vervollständigen!

Firma (gilt auch für das Ausstellerverzeichnis)

Straße

PLZ u. Ort

Inhaber: Geschäftsführer (Vor- u. Zuname)

Bearbeiter (Vor- u. Zuname)

Telefon n. Vorwahl

Telefax

E-Mail

Homepage

Branchenbezeichnung

Verein türkischer Dönerhersteller in Europa
Avrupa Türk Döner İmalatçıları Derneği

ATDID e.V.
c/o TDU
Kurfürstendamm 175
10707 Berlin



www.atdid.de

info@atdid.de

Tel. 030/88 55 00 00

Fax. 030/88 68 30 5

Bankverbindung: Deutsche Bank AG

BLZ 100 700 24

Konto Nr. 275 2004

DÖGA Intern (Bearbeiter): _____

Gesonderte Rechnungsanschrift:

Aussteller

Standnummer/n: _____ Standfläche (Form u. Tiefe): 2 m x 2m
Inkl. Standbausystem (Seiten – und Rückwände). Inkl. 1 Stromanschluss 220V – 6 A.
Inkl. Aussteller Ausweise.

Stand

Preis je Stand: 600,00 Euro Menge: _____ Euro

Preis je Stuhl: 5,00 Euro Menge: _____ Euro

Preis je Tisch: 7,50 Euro Menge: _____ Euro

Netto Stand: _____ Euro

Sponsorings

Ihr Logo auf www.döga.de : 69,00 Euro _____ Euro

Netto Gesamt _____ Euro

Zzgl. 19% MwSt.: _____ Euro

Summe: _____ Euro

Bitte beachten Sie unsere Zahlungsmodalitäten:

Die Gesamtsumme wird sofort nach Rechnungsstellung innerhalb von 15 Tagen fällig. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist Voraussetzung für die Teilnahme. Alle Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die allgemeinen Aussteller-Bedingungen (Rückseite) werden hiermit rechtsverbindlich anerkannt. Nach der Buchung erhalten Sie Ihre Ausstellerunterlagen mit Ihren Ausstellerausweisen. Bitte prüfen und lesen Sie diese sorgfältig durch.

Datum, Ort

Stempel

Unterschrift

Ausstellungsbedingungen der DÖGA Kontaktmesse Döner-Gastronomie

Veranstalter der DÖGA ist die ATDID e.V. c/o TDU, Kurfürstendamm 175, 10707 Berlin, im folgenden DÖGA genannt.

1.1 Anmeldung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben und bei DÖGA eingegangen sein. Die Anmeldung gilt für die auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeiten.

(2) DÖGA haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilnahme an der Veranstaltung sind Unternehmen zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Zielen und Inhalten der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von DÖGA zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate oder Inhalte eine essenzielle Angebotsergänzung darstellen. Ein Rechtsanspruch zur Teilnahme ist generell ausgeschlossen.

(2) Der Aussteller bzw. Antragsteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden oder präsentierten Produkte und Dienstleistungen der DÖGA alle erforderlichen Auskünfte zu geben. DÖGA verpflichtet sich ihrerseits zu Stillschweigen, sofern die Sicherheit aller Teilnehmer an der Veranstaltung in keiner Weise gefährdet ist. Sollte das Angebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, dann ist DÖGA berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.

(3) Die DÖGA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller an der DÖGA.

1.3 Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht – unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag – nicht.

(2) Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten, ohne Anspruch auf Minderung!

(3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung begründen – außer bei Vorsatz – keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber DÖGA.

1.4 Teilnahmebestätigung

(1) Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und DÖGA rechtsverbindlich abgeschlossen.

(2) Die Teilnahmebestätigung gilt nur für den anmeldenden Aussteller und Gemeinschaftsstand-Teilnehmer. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise – auch nicht unentgeltlich – an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch DÖGA zulässig. Die Teilnahmebestätigung gilt nur für die in der Anmeldung aufgeführten und von DÖGA zugelassenen Produkte. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch DÖGA anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Vereinbarungen vornehmen kann. Bei Fristen unter vier Wochen kann DÖGA eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren. Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung von DÖGA gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist DÖGA berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber DÖGA können daraus nicht abgeleitet werden.

(3) Im Falle eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder bei Zahlungsfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, DÖGA unverzüglich zu unterrichten.

(4) DÖGA ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn a) über den Aussteller ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder b) die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Drei Tage nach Aufgabe der Einschreibebendung kann DÖGA über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber DÖGA besteht nicht.

1.5 Zahlungsbedingungen

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an DÖGA zu zahlen, die sich nach der Größe und Art der zur Verfügung gestellten Standfläche richtet. Die Standmiete schließt die Auf- und Abbaueiten ein. DÖGA behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbaueiten vor, ein Anspruch insbesondere auf Kürzung der Standmiete besteht nicht.

(2) Über die Standmiete und Nebenleistungen wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Der Rechnungsbetrag ist vor Veranstaltungsbeginn zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen zahlbar.

(3) Die Zahlung ist so rechtzeitig zu leisten, dass DÖGA zu dem genannten Messe-Termin auf ihren Konten spendenfrei über den Gegenwert der Zahlungen verfügen kann. DÖGA ist berechtigt, den Stand zu sperren, bis die Zahlung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Minderung für die gesperrte Zeit besteht nicht.

(4) Falls der Aussteller nach der Zahlungsfähigkeit eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen beantragt und zugewiesen erhält, ist der Mehrbetrag sofort fällig.

(5) Kosten für andere Lieferungen und Leistungen, sofern sie vom Aussteller bei DÖGA bestellt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. DÖGA ist berechtigt, die Berechnung nach ihrer Wahl aufgrund von Verbrauchsmessungen oder mit angemessenen pauschalierten Beträgen – im Voraus vorzunehmen. Nebenkostenrechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

(6) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an DÖGA ist nicht zulässig.

(7) Alle für DÖGA bestimmten Beträge sind in EURO auf eines der Konten von DÖGA die auf der Rechnung aufgeführt sind, einzuzahlen. Eingehende Zahlungen werden – nach Ausgleich gegebenenfalls noch offener Beträge aus vorherigen Veranstaltungen – zunächst auf fällige Nebenkosten-rechnungen und erst dann auf Standmietrechnungen angerechnet.

(8) Im Falle des Zahlungsverzuges ist DÖGA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes zu berechnen. Die Rechte gemäß den Ziffern 1.5(6) und 1.6(9) bleiben unberührt.

(9) Für alle nicht addierten Verpflichtungen des Ausstellers steht DÖGA ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. DÖGA kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust des Pfandgutes haftet DÖGA nicht.

1.6 Besucherprospekt-Eintrag

(1) Für die Veranstaltung wird ein offizieller Besucherprospekt herausgegeben, in dem alle Aussteller aufgeführt sind, die bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn angemeldet und bestätigt sind. Ein Rechtsanspruch auf Eintrag besteht grundsätzlich nicht.

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, die Daten auf seiner Anmeldung vollständig und korrekt auszufüllen, da diese für die Eintragung in den Besucherprospekt verwendet werden. Sollten die für den Ausstellerprospekt gewünschten Daten sich in Firmierung, Durchwahlnummern, Mailadressen oder anderen Daten unterscheiden, so ist der Aussteller verpflichtet, diese Daten so rechtzeitig schriftlich an DÖGA zu senden, dass diese noch rechtzeitig verarbeitet werden können. DÖGA haftet grundsätzlich nicht für Rechtschreibungs- oder andere Fehler, sichert die Verarbeitung nach bestem Wissen und Gewissen jedoch zu.

1.7 Veranstaltungszeiten

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Informationsprospekt. Während dieses

Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall Anderes festgelegt ist, für Besucher am Veranstaltungstag von 10 bis 18 Uhr und für Aussteller von 8 bis 19 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände nicht gestattet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung DÖGA zulässig.

(3) DÖGA ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungs- und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungs- und der Öffnungszeiten gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten.

(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht von DÖGA liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn DÖGA infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsvereinbarungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. DÖGA wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

1.8 Standnutzung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Annahmepflicht). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Beschriftung mit Namen und Ort seiner Firma an seinem Stand anzubringen.

(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist DÖGA berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen oder vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten wird oder wenn die angemeldeten und zugelassenen Waren nicht ausgestellt werden. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete. Der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

(3) Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch DÖGA binnen acht Tagen kostenfrei schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch DÖGA ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Standmiete zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb der letzten sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. fällig. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet (Dekorationskosten).

(4) DÖGA ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig nutzt. Bei einem Verstoß kann DÖGA den Aussteller von künftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Abtretung des Standes an andere Unternehmen bzw. deren Aufnahme oder Vertretung sowie die Ausstellung nicht zugelassener Warengruppen berechtigen DÖGA darüber hinaus, den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Weder der Aussteller noch das andere Unternehmen haben irgendwelche Schadensersatzansprüche.

1.9 Ausstellungsgüter

(1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein; innerhalb dieses Zeitraumes ist es nicht erlaubt, Ausstellungsgüter vom Stand zu entfernen oder gegen andersartige Messemuster auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

(2) Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis von DÖGA zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen eigenverantwortlich zu beachten.

1.10 Besucherzulassung

Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. DÖGA ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurück zu weisen. **PRIVATE?**

1.11 Verkaufstätigkeit

(1) Handverkäufe, d. h. Verkäufe und Auslieferung von Waren, auch von Messemustern sowie von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Ausstellungstag. Auch die Auslieferung kostenloser Messemuster darf erst nach Veranstaltungsschluss erfolgen.

(2) Verkäufe, die nicht gewerblichen Zwecken des Käufers dienen – dies gilt auch für brachenfremde Einkäufer – sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung der Veranstaltung handelt, nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für publikumsoffene Zeiten.

(3) DÖGA ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

1.12 Werbung

(1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke, jedoch nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes. (Hiervon ausgenommen sind Testbefragungen von DÖGA)

1.13 Haftungsauschluss

(1) DÖGA haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

(2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) sowie durch Angestellte und Beauftragte von DÖGA oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen von DÖGA, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

1.14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Berlin als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.

(2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

(3) Der Gerichtsstand Berlin gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterweisung an das sachlich zuständige Gericht in Berlin zu stellen.

(4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.